

**Friedhofsordnung vom 11.11.2014,**  
in der Fassung der 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 07.03.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Verbundenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Rehna, Kirch Grambow und Meetzen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## **Inhaltsübersicht**

### **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

### **Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften**

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

### **Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften**

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabs	§ 10
Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

### **Vierter Abschnitt: Grabstätten**

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Urnengrabanlagen	§ 19
Rasengrabstätten	§ 20

### **Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche**

Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche	§ 21
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche	§ 22

### **Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

Mindeststärke der Grabmale	§ 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und	
Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 28
Entfernung von Grabmalen	§ 29

### **Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 30
Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	§ 31
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 32
Vernachlässigung der Grabstätten	§ 33

### **Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 34
Alte Rechte	§ 35
Pastorengrabstätten	§ 36
Gebühren	§ 37
Schließung und Entwidmung	§ 38
Rechtsbehelfe	§ 39
Inkrafttreten	§ 40

**Friedhofsordnung**  
für die Friedhöfe in Rehna, Kirch Grambow und Meetzen

**Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs**

- (1) Die Friedhöfe in Rehna, Kirch Grambow und Meetzen stehen im Eigentum der jeweiligen örtlichen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Träger ist die jeweilige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

**§ 2 Verwaltung**

- (1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss und setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch den Kirchengemeinderat. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
- (3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen.

**Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften**

**§ 3 Ordnung auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof ist bei Tageslicht für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
  - a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - b) Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
  - d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
  - f) das Rauchen auf dem Friedhof,
  - g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
  - h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
  - i) das Führen von Hunden ohne Leine,
  - j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
  - k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.
  - l) der Durchgangsverkehr über den Friedhof.

**§ 4 Trauerfeiern, Totengedenkfeiern**

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.  
Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zu widerhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstößen.
- (4) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge kann am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

## **§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
- (5) Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstößen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim Friedhofsträger, Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rehna, Mühlenstraße 13, 19217 Rehna, eingelegt werden.
- (11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

## **§ 6 Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen**

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Zu widerhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

## **Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung der Bestattung**

- (1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen. Der Antragsteller erklärt mit seiner Unterschrift auf dem Bestattungsformular, dass er die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebühren anerkennt.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgräfstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

## **§ 8 Verleihung des Nutzungsrechts**

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

- (5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - auf die Stiefkinder,
  - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - auf die Eltern,
  - auf die leiblichen Geschwister,
  - auf die Stiefschwester,
  - auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.
- Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
- (6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
- (8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
- (9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
- (10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
- (11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

### **§ 9 Grabstätte**

- (1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:
- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
  - b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m

### **§ 10 Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabs**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabs entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
- (3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die bei dem Ausheben eines Grabs aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

### **§ 11 Särge**

Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

### **§ 12 Ruhezeit**

- (1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge und Urnen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

### **§ 13 Grabbelegung**

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.
- (2) Die Beisetzung von Aschenurnen in einem schon mit einer Leiche oder einer anderen Urne belegten Wahlgrab ist zulässig, dabei gilt §18 Absatz 4 entsprechend.

### **§ 14 Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
- (3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### **§ 15 Grab- und Bestattungsregister**

- (1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

### **Vierter Abschnitt: Grabstätten**

#### **§ 16 Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung
- Rasenreihengrabstätten zur Erdbestattung
- Rasenwahlgrabstätten zur Erdbestattung
- Rasenwahlgrabstätten zur Urnenbeisetzung
- Wahlgrabstätten zur Urnenbeisetzung unter Bäumen (Baumgrabstätten)
- Urnengemeinschaftsanlagen

#### **§ 17 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabbfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben. Desweitern gelten die Bestimmungen des § 29.

#### **§ 18 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt. Je Grabbreite kann eine Erdbestattung und zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Der Nutzungsberchtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- (4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 30 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.
- (6) Wahlgrabstätten zur Urnenbeisetzung unter Bäumen (Baumgrabstätten im "Eibenwald") werden als Urnenwahlgräber erworben. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist verlängert werden. Pro Baum können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Anlage erfolgt als Naturgrab, daher ist sie pflegelos. Eine individuelle Grabpflege ist nicht möglich. Die Namensnennung erfolgt auf einer Stele. Schnittblumen dürfen ausschließlich vor der Stele abgelegt werden. Weiterer Grabschmuck ist nicht zulässig.

#### **§ 19 Urnengemeinschaftsanlagen**

Der Beisetzung von Urnen dient die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Grabfeld, welches in Raster von 50 cm x 50 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Zum Ablegen von natürlichen Blumen und Kränzen wird ein besonderer Platz ausgewiesen. Eine Be pflanzung durch den Nutzungsberchtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, die

Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert. Es gilt die Ruhezeit von 30 Jahren.

#### **§ 20 Rasengrabstätten**

- (1) Der Erwerb einer Rasengrabstätte beinhaltet den Grabplatz und die Erstanlage, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Ruhefrist. Der Friedhofsträger verpflichtet sich, die Rasengrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.
- (2) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum sechsten Monat nach der Bestattung. Rasenreihengräber werden in dem dafür vorgesehenen Grabfeld fortlaufend vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht an Rasenwahlgrabstätten wird beurkundet und kann nach Ablauf der Ruhefrist verlängert werden. Es gelten ebenso die Bestimmungen des § 18. Bei Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen sowie für Urnenbeisetzungen erfolgt die Belegung je Grabbreite mit einem Sarg beziehungsweise mit einer Urne.
- (4) Auf dem Friedhof Rehna sind nach der Erstanlage der Grabstätte keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es werden nur liegende Grabmale zugelassen. Deren Auftragerteilung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Anpflanzungen durch die Nutzungsberechtigten sind nicht erlaubt, ebenso das Abstellen von Vasen, Ablegen von Gestecken u.a. Grabschmuck vor den Grabstein. Gestattet ist das Ablegen von Blumen vor den Stein. Die Friedhofsverwaltung ist zur ersatzlosen Entsorgung unzulässigen Grabschmucks berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.
- (5) Zusätzlich können auf dem Friedhof Rehna Rasenwahlgräber mit einer Bepflanzungsfläche und der Möglichkeit der teilweisen Pflege durch die Nutzungsberechtigten angelegt werden. Hier ist eine Grabbepflanzung durch den Nutzungsberechtigten unmittelbar vor und neben dem liegenden Grabmal möglich. Pflege und Instandhaltung durch den Friedhofsträger sind auch hier gesichert. Diese Grabplätze sind mit einer Heckenreihe eingefasst, so dass auch diese Grabanlage naturnah gestaltet wird und sich dem Gesamtbild des Friedhofes anpasst. Die Grabsteine sind von den Nutzungsberechtigten als liegende Grabsteine in den Maßen 50x40x10 cm zu erwerben. So soll langfristig die Kippgefahr stehender Grabmale vermieden werden. Ansonsten bleibt die Wahl eines individuellen Steines möglich.
- (6) Auf den Friedhöfen Kirch Grambow und Meetzen werden die Rasenwahlgräber so angelegt, dass unmittelbar vor und neben dem Grabstein eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten möglich ist. Auftragerteilung und Erwerb des Grabmals obliegen hier dem Nutzungsberechtigten.

#### **Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen**

##### **§ 21 Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche**

- (1) Die Friedhofskapelle ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kruzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (5) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

#### **§ 22 Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche**

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

#### **Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

##### **§ 23 Mindeststärke der Grabmale**

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Bei Maßen über 1,50 m Höhe, 0,18 m Stärke ist die Zustimmung durch den Kirchengemeinderat erforderlich.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

## **§ 24 Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

- (1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberichtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **§ 25 Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vor zulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

## **§ 26 Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

- (1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

## **§ 27 Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## **§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten**

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 29 Entfernung von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

## **Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 30 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofs-zweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grab-stätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentli-chen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberchtigte ver-antwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten mit Ab-lauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nut-zungsrecht nachzuweisen.
- (4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofswecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrab-stätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurich-ten.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstät-ten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerflo-ristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze ver-bleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Mar-kierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Das Abdecken der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien wie Marmorkies, Splitt ein-schließlich Folie ist nicht zulässig.

### **§ 31 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Für den Nutzungsberchtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allge-meinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen.
- (2) Folgende Abteilungen unterliegen allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Friedhof Rehna:	Grabfeld: B	Reihen 1 bis 17
Friedhof Kirch Grambow,	Südliches Feld	Reihen 1 bis 14
	Nördliches Feld	Reihen 1 bis 23
Friedhof Meetzen	Gesamtfläche, ausgenommen der Rasengrabanlage.	
- (3) In diesen Grabfeldern sind feste Grabeinfassungen sowie Grabgestaltungselemente aus folgenden Materialien gestattet: Naturstein, Metall, Metallegierungen, Porzellan. Nicht zulässig sind Materi-aliens aus Beton, Aluminium, Kunststoff sowie das ganzflächige Abdecken mit Stein, Steinsplitt und Folie als Untergrund. Grabplatten und Grabgestaltungselemente dürfen maximal eine Fläche von 25% der Grabstätte bedecken.

### **§ 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

Friedhof Rehna: Folgende Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

- 1.1. Urnengemeinschaftsanlagen (die Gestaltung ist geregelt in § 19)
- 1.2. Rasenreihengräber (die Gestaltung regelt § 20)
- 1.3. Rasenwahlgräber (die Gestaltung regelt § 20)
- 1.4. Grabfelder: A, C, CK, D, E, F, H, K
- (1) Der Friedhof Rehna ist ein naturnaher und parkähnlich angelegter Friedhof mit gewachsener Heckenstruktur. Dieser Charakter des Friedhofs soll erhalten bleiben. Die Grabstätten in den unter Absatz 1, Punkt 1.4. genannten Feldern sind daher mit einer Heckenumrandung anzulegen. Grabgestaltungselemente, wie feste Beeteinfassungen und Umrundungen innerhalb dieser Hecken-grabstätten dürfen pro Grabbreite folgende Maße nicht überschreiten:  
Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m. Zulässige Materialien regelt der § 31, Absatz 3.  
Grabplatten und Grabgestaltungselemente dürfen maximal eine Fläche von 25% der Grabstätte bedecken.
- (2) Rasenwahlgräber in Kirch Grambow, Reihe 24 (die Gestaltung regelt § 20)  
Rasenwahlgräber in Meetzen, Reihen 10 und 11 (die Gestaltung regelt § 20)  
Die Rasenwahlgräber auf den Friedhöfen in Kirch Grambow und Meetzen, für deren Pflege der Friedhofsträger verantwortlich ist, werden so angelegt, dass unmittelbar vor und neben dem Stein

eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten möglich ist. Die Mäh- und Pflegearbeiten durch die Friedhofsmitarbeiter dürfen durch Pflanzungen nicht behindert werden.

### **§ 33 Vernachlässigung der Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
- (2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

### **Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 34 Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften**

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

#### **§ 35 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am 01.01.2005. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 01.01.2005 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich. Darüber hinaus kann die Kirchengemeinde für historisch oder theologisch wertvolle Grabanlagen Ausnahmen zulassen.

#### **§ 36 Pastorengrabstätten**

- (1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
- (2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

#### **§ 37 Gebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

#### **§ 38 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
- (2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
- (3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberchtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

#### § 39 Rechtsbehelfe

- (1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Friedhofsverwaltung, 19217 Rehna, Mühlenstraße 13, einlegen.
- (2) Der Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung, AS Güstrow, entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

#### § 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsordnungen und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Die Kirchengemeinderäte der Verbundenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Rehna, Kirch Grambow und Meetzen am: 11.11.2014

Ortlich, A. Göhl, I.  
 (Name in Blockschrift)  
 Vorsitzendes oder stellvertretendes  
 vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



Ortlich, A. Göhl, I.  
 (Name in Blockschrift)  
 Vorsitzendes oder stellvertretendes  
 vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



Ortlich, A. Göhl, I.  
 (Name in Blockschrift)  
 Vorsitzendes oder stellvertretendes  
 vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 20. 02. 2015.

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde veröffentlicht am 29.04.2015 auf der Internetseite des Amtes Rehna ([www.rehna.de](http://www.rehna.de)) sowie im öffentlichen Aushang der Friedhöfe in Rehna, Kirch Grambow und Meetzen.  
 Die Friedhofsordnung ist am 30.04.2015 in Kraft getreten.

Der Beschluss über die 1. Änderung zur Friedhofsordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 23.06.2016. /Veröffentlicht über die Internetseite Amt Rehna, [www.rehna.de](http://www.rehna.de): 18.01.2017

Der Beschluss über die 2. Änderung zur Friedhofsordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 26.04.2018.  
 Veröffentlicht: 01.08.2018 auf der Internetseite des Amtes Rehna über [www.rehna.de](http://www.rehna.de).